

# **EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN**

# **ENTSORGUNGSREGLEMENT**

#### Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt gestützt auf § 47, Absatz 1 Ziffer 2, des kant. Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Entsorgungsreglement:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Zweck

Das Entsorgungsreglement bezweckt:

- a) Eine weitestmögliche Vermeidung oder Wiederverwertung der Abfälle.
- b) Eine geeignete Erfassung und sinnvolle Verwertung nicht wiederverwertbarer Abfälle.
- c) Eine umweltgerechte und wirtschaftliche Abfuhr und Beseitigung der verbleibenden Abfällen.

## § 2 Aufsicht und Ausführung

- <sup>1</sup> Die Aufsicht über die gesamte Abfallbewirtschaftung sowie die Ablagerung von Abfällen obliegt dem Gemeinderat.
- Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfolgt die Abfallentsorgung durch eigene Gemeindedienste und fremde öffentliche oder private Unternehmen, mit welchen der Gemeinderat einen Vertrag abschliesst.
- Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im Lausner Anzeiger, auf der Web-Site oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung Ihrer Aufgaben mit den anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

#### § 3 Gebühren

- <sup>1</sup> Für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut erhebt die Gemeinde mengen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren, welche den Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- Für die Abfuhr von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- <sup>3</sup> Die Gebührensätze werden im Anhang zum Reglement festgelegt.

# B. SIEDLUNGSABFÄLLE

# § 4 Abfuhrrayon und Definition

- Die Kehrichtabfuhr umfasst alle Liegenschaften, in welchen regelmässig Siedlungsabfälle aus Haushalten und Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist, anfallen.
- Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Art und Menge nicht mit jenen von Haushaltungen vergleichbar sind, dürfen nicht den Sammelstellen übergeben werden.

# § 5 Obligatorium

Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### § 6 Bereitstellung

Die Abfuhrstrecke wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die Abfallsäcke und Abfallcontainer sind an den, vom Gemeinderat bestimmten, vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Bei der Bezeichnung dieser Stellen ist darauf zu achten, dass für die Bevölkerung ausgenommen Nebenhöfe, keine unzumutbar langen Wege entstehen. Die Abfallsäcke und Abfallcontainer dürfen erst am Abfuhrtag an den bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallcontainer umgehend zurückzunehmen. Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr darf durch die bereitgestellten Abfallsäcke und die Abfallcontainer nicht behindert werden

## § 7 Abfallgefässe

Der Abfall ist wie folgt bereitzustellen:

- a) In handelsüblichen Kehrichtsäcken, versehen mit Gebührenmarken, die dem Volumen entsprechen oder mit gemeindeeigenen, farbigen Kehrichtsäcken.
- b) In Containern, die ausschliesslich mit Säcken, welche mit entsprechender Anzahl Gebührenmarken versehen sind oder mit gemeindeeigenen, farbigen Kehrichtsäcken gefüllt werden.
- c) In Gewerbecontainer. Diese werden pro Leerung verrechnet.

# § 8 Abfuhr

Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat bestimmt. An Feiertagen fällt die Abfuhr in der Regel ersatzlos aus.

# C. Sperrgut

#### § 9 Definition

Als Sperrgut gelten Abfälle, welche infolge ihrer Grösse, ihres Gewichtes oder ihrer Art nicht in einem offiziellen Abfallsack übergeben werden können.

#### § 10 Höchstmasse

Für das Sperrgut gelten folgende Höchstmasse:

a) Länge/Breite/Höhe: max. 200 / 100 / 50 cm

b) Volumen: 0,5 m3

c) Gewicht: 30 kg

## § 11 Bereitstellung

Für die Bereitstellung des Sperrgutes gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 6 dieses Reglementes.

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Auflad und die Abfuhr möglichst rationell und gefahrlos erfolgen kann.

Nicht als Sperrgut gelten:

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, diese müssen dem Händler, Lieferanten oder Hersteller zurückgegeben, resp. an eine spezialisierte Entsorgungsfirma weitergeleitet werden.

# D. KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE

## § 12 Definition

Als kompostierbare Abfälle gelten organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, wie z.B. Gras-, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Unkraut, Stroh, Kleintiermist, Gemüse- und Rüstabfälle etc.

# § 13 Private Eigenkompostierung

Die privaten Grundeigentümer sind gehalten, die organischen Abfälle möglichst auf ihrem eigenen Grundstück zu kompostieren.

#### § 14 Häckseldienst

Für die Eigenkompostierung der Grobgrünabfälle organisiert die Gemeinde einen Häckseldienst.

# § 15 Grünabfuhr, Grünannahme

Für Grünabfälle, bei denen eine Eigenkompostierung nicht möglich oder unzumutbar ist, bietet die Gemeinde Sammelstellen oder eine Grünabfuhr an. Die Benutzung der Sammelstellen und der Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

## E. SAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN

#### § 16 Wiederverwertbare Abfälle Definition

Die Gemeinde betreibt, organisiert oder unterstützt verschiedene Sammlungen bzw. Sammelstellen von wiederverwertbaren Abfällen. Angebot und Termine können dem Entsorgungskalender entnommen werden.

Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Art und Menge nicht mit jenen von Haushaltungen vergleichbar sind, dürfen nicht den Sammelstellen übergeben werden.

## § 17 Sammlungen und Sammelstellen

Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen und sorgt für eine ordentliche und umweltgerechte Sammlung, Aufbewahrung, Abfuhr und Wiederverwertung dieser Abfälle. Die Bevölkerung ist verpflichtet, Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen und die Separatsammlungen zu benutzen.

Details können dem Entsorgungskalender entnommen werden.

# F. SONDERABFÄLLE UND PROBLEMABFÄLLE

## § 18 Aus Haushaltungen

Sonderabfälle und Problemabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Batterien aller Art, Akkumulatoren
- Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- Pflanzenbehandlungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, FCKW-haltige Schäume etc.)
- Labor- und Fotochemikalien
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen
- Kosmetika
- Elektrische und elektronische Geräte (z.B. Computer, Kühlgeräte, TV etc.)

Bei der Entsorgung dieser Abfälle sind die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde strikte zu beachten. Alle Sonderabfälle sind möglichst dem Bezugsort zurückzugeben. Der Gemeinderat ist befugt, für die Aufnahme solcher Abfälle spezielle Sammlungen durchzuführen.

Details zu Angebot und Terminen können dem Entsorgungskalender entnommen werden.

## § 19 Aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen in Selbstverantwortung gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

#### G. STRAFBESTIMMUNGEN

# § 20 Übertretungen

- <sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglementes und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 5'000.-- (§ 15 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.
- Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

#### § 21 Ersatzvornahme

Vorschriftswidrig abgelagerte Abfälle werden zudem auf Kosten (inkl. Verwaltungsaufwand) des Verursachers entfernt und fachgerecht entsorgt.

#### H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 22 Inkraftreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

# § 23 Bisherige Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige "Abfall-Reglement" vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. September 2011.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident:: Der Verwalter:

Ernst Dill Thomas von Arx

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Entsorgungsreglement mit Entscheid Nr. 520 vom 30. November 2011 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2012.